

## Aemtl. Verlautbarungen.

3. 372. (2) Nr. 2754.

Das hohe k. k. Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten hat mit dem Erlasse vom 6. d. M., 3. 121, eröffnet, daß die zu Folge allerhöchsten Entschliessung vom 13. Jänner d. J. organisirte General-Direction für die Communicationen mit 1. März l. J. ihre Amtswirksamkeit beginnen wird, und mit demselben Tage unter ihrer unmittelbaren Leitung in sämtlichen Kronländern des Reiches provisorische Postdirectionen in Amtsthätigkeit treten, welche einstweilen bis zur definitiven innern Organisation nach Maßgabe des den bisherigen Oberpostverwaltungen eingeräumten Wirkungskreises ihre Functionen ausüben haben. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 17. Febr. 1850.

Chorinsky m. p.  
Statthalter.

3. 369. (2) Nr. 2496.

Laut Mittheilung der königl. croatisch-slavonischen Landesbehörde ddo. 6. l. M., 3. 1417, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 27. Jänner l. J., 3. 13565, eine Landes-hauptcasse in Agram zu errichten befunden hat. — Bei dieser Landeshauptcasse werden folgende Stellen mit den betreffenden Bezügen systemisirt, und zwar: 1. Zahlmeister mit 1400 fl. C. M., 1 Controller mit 1000 fl., 2 Cassiere mit 800 fl., 1 Cassa-Dffizial mit 700 fl., 1 Cassa-Dffizial mit 600 fl., 1 Cassa-Dffizial mit 500 fl., 1 Amtsschreiber mit 350 fl., 2 Amtsschreiber mit 300 fl. — Jeder, der eine der oben angeführten Dienststellen zu erhalten wünscht, und besonders der ersten Art, inclus. der Dffizialstelle, muß die nöthige Kenntniß der Cassegeschäfte haben, die croatische Sprache vollkommen verstehen und in derselben schreiben können. — Von dem Casse-Amtsschreiber wird gefordert, daß, wenn derselbe auch nicht die volle Kenntniß der Cassemanipulation besitzt, er doch mindestens im Rechnungsfache vollkommen gebildet seyn müsse. — Der Zahlmeister, der Controller und beide Cassiere sind verbunden, eine Dienstcaution zu erlegen, im Ausmaße der betreffenden Besoldungen, und zwar in barem Gelde. — Auf jene Concurrenten wird vorzüglich Bedacht genommen, welche außer den oben angeführten Eigenschaften auch jene besitzen, daß sie durch längere Zeit bei einer Casse, oder im Rechnungsfache Dienste geleistet haben. — Neben den oben erwähnten Beamten wird bei dieser Hauptcasse auch ein Amtsdienner mit der Besoldung von 250 fl. Silbermünze angestellt werden. Bei Besetzung dieser Stelle wird vorzüglich auf die Dienste der ausgedienten Krieger der croatisch-slavonischen Gränze Rücksicht genommen, wenn sie lesen und schreiben können. — Diejenigen, welche die eine oder die andere der oben angeführten Dienststellen zu erhalten wünschen, haben die gehörig documentirten Bittgesuche mittelst der betreffenden vorgesetzten Behörden längstens bis 1. März l. J. bei dem königl. Banalrathe in Agram zu überreichen. — Von der k. k. Statthalterei des Kronlandes Krain, Laibach am 14. Februar 1850.

3. 368. (2) Nr. 110<sup>1850</sup> ad 3035.

K u n d m a c h u n g  
wegen Herstellung der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke vom Kumpfer-Graben bis zum Spieß. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Jänner 1850, 3. 156B wird die Herstellung der Strecke vom sogenannten Kumpfer-Graben bis zum Spieß auf der k. k. Semmering-Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese

Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1. Es sind die Kosten dieses Baues annäherungsweise auf 1,054,973 fl. C. M. berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage der Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten müssen längstens vier Wochen nach der Eröffnung der Genehmigung des Offertes angefangen, und zuverlässig bis Ende September 1851 vollendet seyn. — 2. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 31. März 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Staats-Eisenbahnstrecke am Semmering vom Kumpfer-Graben bis zum Spieß versehen, bei der k. k. General-Baudirection für die Staatseisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Voranschläge, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingungen und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Baudirection für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht bereit gehalten. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bausumme beizuschließen. — Das Badium kann übrigens im Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Niederösterreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuration geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht (die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Baudirection. Wien am 19. Februar 1850.

3. 363. (2)

Nr. 1725.

K u n d m a c h u n g

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. Von der k. k. steierm. illyrischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung wird hiermit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällsgegenstände aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazin in Fürstfeld nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von diesen beiden Orten zurück nach Fürstfeld und in einer beiläufig jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco Centner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco Centner nach Villach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmaterial, Geschirr, leere Säcke und sonstige Utensilien zc. von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstfeld entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nach einander folgenden Jahren d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1852, oder beziehungsweise bis Ende April 1853 (die Wahl des Zeitraumes wird sich ausdrücklich vorbehalten) in Folge einer Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte ein vertragsmäßiges Uebereinkommen geschlossen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beifuge aufgefordert werden, die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot für die Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Klagenfurt und Villach“ — längstens bis 14. März 1850 um 12 Uhr Vormittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators für Steiermark und Illyrien einzureichen. Es werden aber nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche; 1. einen bestimmten Preis enthalten, 2. die Verbindlichkeit ausdrücken, sich bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Graz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Graz, Klagenfurt und Laibach, dann bei der Tabakfabriks-Verwaltung in Fürstfeld zur Einsicht befindlichen Contraktbedingungen zu fügen, und 3. welche mit der Duitung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Graz oder Wien, bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Klagenfurt oder Laibach, oder bei der Tabakfabrikscasse in Fürstfeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohns-Anbote des, für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums entfallende zehnerprocentige Badium belegt seyn werden. Die Dfferenten, bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich nach dem von der betreffenden Behörde hierüber gefaßten Beschlusse zurückgestellt, jenes des Dfferenten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlag der Caution, welche auf 10 Percent von dem bedungenen Frachtzinse des ganzen zu verführenden Material-Quantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. Die Caution ist binnen 14 Tagen vom Tage an gerechnet, an welchem dem Mindestbiethenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden sein wird, vollständig zu leisten, widrigens es der Cameralgefällenverwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatschatz verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird. Graz am 16. Februar 1850.



herzig und freimüthig ist. Man findet ihn auch in jedem anständigen Familienkreise, wo man ein vielseitig interessantes Journal ohne hohe Kosten besitzen will. Der Preis des „Volksboten“ ist ganz dem der „Presse“ gleich, denn diese kostet ebenfalls sammt freier Zusendung durch die Post bei ganzjähriger Vorhineinzahlung nur 8 fl. C. M. Für diesen Betrag wird der Volksbote auch noch in geschlossenen Couverts versendet, wodurch jedes einzelne Blatt vor jedem ungerufenen Leser und jeder Beschädigung und Beschmutzung geschützt wird. So weit die Verlautbarung in der „Wiener Zeitung.“

Bei der neuen Pränumeration vom 1. März d. J. angefangen, sind folgende Punkte gefälligst zu beachten:

Der Volksbote kostet für ein Jahr vom 1 März 1850 bis Ende Februar 1851 . . . . .	8 fl. — Kr.
für zehn Monate vom 1. März bis Ende December 1850 . . . . .	6 „ 30 „
für ein halbes Jahr vom 1. März bis Ende August 1850 . . . . .	5 „ — „
für drei Monate vom 1. März bis Ende Mai 1850 . . . . .	3 „ — „

Für 15 Monate, wodurch ein completes Exemplar vom 1. Jänner d. J. erreicht wird, von welchen nur noch sehr wenige vorhanden, daher v. 1. Jänner 1850 bis Ende März 1851 10 „ — „ und empfiehlt der „Volksbote“ vorzüglich die ersten Monate Jänner und Februar 1850, in welchen die höchst interessanten Briefe über Ungarns Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, die Mittheilungen aus Siebenbürgen, die Decimierung der Bocskai-Husaren, die Schilderungen der Serben und Ruthenen, Bem's letzte Anstrengungen und die Berichte aus Italien, dann für die Damenwelt die ausserlesenen Novellen, darunter „Zwei Herzen“ von Moshammer enthalten sind.

Man kann aber auch vom 1. Jänner bis zum Schlusse dieses Jahrs mit 8 fl. C. M. abonniren, so lange nämlich, wie schon bemerkt, die geringe noch vorrätige Zahl der Exemplare der Monate Jänner und Februar 1850 ausreicht.

Für obige Preise wird der „Volksbote“ nicht nur bis an die äußersten Gränzen der österr. Monarchie täglich unter wohl verwahrten Couverts portofrei versendet, sondern auch an Orte, wohin Eisenbahnen und Dampfschiffe führen, um zwölf Stunden früher als auf gewöhnlichen Wegen.

Man ersucht die Bestellungen baldigst zu machen. Von dem Tage, an welchem die Pränumeration einläuft, wird diese Zeitung versendet; sollte die Pränumeration noch im Februar einlangen, so erhält der Besteller sogleich die Februarblätter, wenn er ganzjährig abonniert, obgleich seine Pränumeration erst vom März an gerechnet wird.

Man pränumerirt blos in Wien in dem unterzeichneten Comptoir. Auch Auswärtige wollen sich brieflich dahin wenden. Diese werden ersucht, ihren Namen und ihren Stand sehr leserlich zu schreiben, immer das Kronland, den Kreis oder das Comitat, dann die letzten Poststationen genau anzugeben, wofür ihnen sodann die pünktlichste Zusendung täglich verbürgt wird.

Eben so erhalten die Pränumeranten in Wien für die hier bemerkten Preise den „Volksboten“ täglich kostenfrei in ihre Wohnung zugestellt.

Briefe mit Pränumerationsbeträgen, auf welchen bemerkt wird: An das Comptoir des österreichischen Volksboten von Jos. Schrittwieser in Wien, am Lugeck Nr. 768 mit Zeitungsgeld, haben kein Porto zu bezahlen.

Comptoir des „österreichischen Volksboten“ in Wien, im neuen Baron Sina'schen Hause am Lugeck Nr. 768 im eigenen Verlagsgewölbe.

\*) Auch die „Laibacher Zeitung“ recommendirt den „Volksboten“ ihren verehrten Lesern. Endlich einmal ein Journal, das die Kunst versteht, Blatt für Blatt die Leselust zu fesseln; täglich das Neueste und Pikanterste zu bringen, und jede Nummer so anziehend macht, als sollte sie als ein Probeblatt gelten. Unserm Vaterlande wendet der Volksbote besonders große Aufmerksamkeit zu; von uns bringt er die ausserlesenen Mittheilungen, und was wir immer Wichtiges aus Wien zu lesen wünschen, wir finden es in dieser Zeitung. Wie reichhaltig der Volksbote ist, geht auch daraus hervor, daß er in allen Theilen der Monarchie Correspondenten besitzt, und von allem Neuen schnell unterrichtet wird. Die Geistesfreiheit, das Militär, die Herren Beamten, die Herrschafts- und Güterbesitzer, die Kaufleute und Bürger halten diese Zeitung mit wahrer Vorliebe, und sehr gut ist sie von den Damen aufgenommen, weil sie Schönes, Nützliches und Erheiterndes liefert, und trotz der Eleganz so überaus wohlfeil ist.

3. 367. (1)

# Letzte Woche

## zum Verkauf der Lose

zu der vom Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp. in Wien garantirten

# großen Geld-Lotterie

mit der namhaften Anzahl von 54,200 Gewinnsten in barem Gelde.

Es werden gewonnen eine halbe

# Million und 215,000 fl.

worunter 40 große Treffer von

fl. 200,000, 30,000, 20,000, 12,000, 5000, 3000, 2000, 1500 etc.

dann 40 1/2 Lose der Staats-Anleihe vom Jahre 1839 und 40 Partialen der Anleihe des Grafen Casimir Esterhazy.

Besitzer von 2 Losen, nämlich einem braunen der ersten und einem blauen der zweiten Abtheilung, spielen drei Mal mit. Die rothverzierten, dann die Goldlose genießen eine 3- und 4fache Spiel-Chance, und außerdem sind diesen beiden Losgattungen sichere Gewinne und Prämien zugewiesen, der geringst gehobene Treffer davon beträgt 50 fl.

Auf 5 Lose der ersten und zweiten Abtheilung wird ein rothverziertes Los mit sicherem Gewinn gratis verabsolgt. Lose aller vier Abtheilungen sind auch einzeln billigst, dann Compagnie-Spiel-Actien, bei dem gefertigten Handelsmanne in Laibach zu haben.

Joh. Ev. Wutscher  
vor der Franzensbrücke.

3. 377. (1)

Nr. 441.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Martin Verschmit von Prädaßl, und Agatha Mauz, gebornen Suppan, und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe Anton Mauz von Latitz, als grundbüchlicher Besitzer der zu Latitz, gelegenen, dem Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1207, et Rect. Nr. 36137, unteilstehenden Halbhube gegen dieselben, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenklärung der für sie auf der obigen Halbhube haftenden Sackposten, und zwar: der für den Martin Verschmit zur Sicherstellung des Capitales pr. 150 fl. L. W. und des Genusses der Wiese Skariza haftenden Schuldobligationen ddo. et intab. 21. December 1798, und des für die Agatha Mauz, gebornen Suppan, ob des Heirathsgutes pr. 740 Rthennisch oder 629 fl. D. W. sammt Naturalien unterm 26. März 1810 intabulirten Ehevertrages ddo. 17. Februar 1810 hiergerichtlich eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 27. Mai d. J. Vormittag 9 Uhr bei diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblandern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dkorn von Krainburg, als deren Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt.

Desshalb werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder selbst einen Vertreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 25. Jänner 1850.

3. 376. (1)

Nr. 379.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz wird kund gemacht: Herr Fidelis Leopold von Laibach, habe als Besitzer der in dem Grundbuche der k. f. Stadt Krainburg sub Conf. Nr. 44 vorkommenden Tuchwalke, respective Weilerstampe, in der Saveostadt zu Krainburg, gegen die unbekannt wo befindlichen Jacob, Gabriel, Franz und Joseph Hanslik, und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolger, die Klage auf Erlöschung obiger Realität hiergerichtlich überreicht, worüber zur Verhandlung mündlicher Verhandlungen die Tagsatzung auf den 27. Mai d. J. mit dem Anhange des S. 29 angeordnet, und den Beklagten unbekanntem Aufenthaltsortes Herr Johann Dkorn in Krainburg als Curator ad actum bestellt wurde, mit welchen diese Rechtsache wenn die Beklagten zur Tagsatzung nicht selbst erscheinen, oder dem genannten Curator ihre Behelfe nicht an die Hand geben, oder einen andern Sachwalter zur Wahrung ihrer Rechte bestellen sollten, nach Vorschrift der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 4. Februar 1850.

3. 365. (2)

Nr. 73.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Maria Janeschitsch von Saborst, durch ihren Bevollmächtigten Joh. Dzwirk, gegen die unbekannt wo befindlichen Gertraud Gregoritschka und Josef Widmar und ihren gleichfalls unbekanntem Erben die Klage de praes. 8. Jänner d. J., Nr. 73 auf Verjährungs- und Erlöschenklärung des, auf der bei dem Grundbuche der Pfarrgült Mannsburg sub Urb. Nr. 10 1/2 vorkommenden 1/2 Hube, für erstere haftenden Vergleiches vom 29. Mai 1804, intab. 14. Jänner 1807, rücksichtlich des Lebensunterhaltes und des für Letztern haftenden Schuldscheines ddo. et intab. 28. December 1807, pr. 135 fl. L. W. und sabinige, nicht zuweisung dieser Ansprüche aus dem Meistbothe obiger Realität angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 29. Mai d. J., mit dem Anhange des S. 29, der a. G. D. anberaumt worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblandern abwesend sind, so hat man ihnen den Blas Rappe von Rasoltsche, auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird. Dieselben werden demnach durch dieses Edict mit dem Besatze erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihrem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mittheilen, oder aber sich einen andern Sachwalter bestellen und dem Gerichte nachmahlich machen, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. Jänner 1850.